

RS OGH 1991/1/15 4Ob501/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1991

Norm

AußStrG §97 A1

KIGG §3 Abs2

KIGG §10

KIGG §16

KIGG §18

Rechtssatz

Ist wegen § 3 Abs 2 KIGG nur ein Ehepartner Unterpächter oder Einzelpächter, schließt dies Mitbesitz des auf der untergepachteten Kleinparzelle befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens (Badehütte, Gerätehütte, Vordach, Außenanlagen, Kulturen, Gartenwasserleitung, Markise, Mobiliar) durch den anderen Ehegatten nicht aus. An diesem Mitbesitz ändert es auch nichts, daß das Inventar im Falle einer Beendigung des Unterpachtverhältnisses zum Teil (Baulichkeiten und Kulturen) dem Verpächter gegen Entschädigung überlassen werden müßte. Die im Mitbesitz befindlichen Sachen sind daher in das Inventar im Sinne des § 97 AußStrG aufzunehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 501/91
Entscheidungstext OGH 15.01.1991 4 Ob 501/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007830

Dokumentnummer

JJR_19910115_OGH0002_0040OB00501_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at